

PAULa-Merkblatt zum Programmteil Vielfältige Fruchtfolge

Dieses Merkblatt soll Ihnen Hinweise für die Umsetzung des PAULa-Programmteils „Vielfältige Fruchtfolge“ geben und zur Vermeidung von Verstößen dienen.

Der **achtprozentige Anteil** der Leguminosen an der Ackerfläche ist die wichtigste Auflage in diesem Programmteil. Das heißt, diese Auflage wird bei den Prüfungen im Fokus stehen. Der Nachweis der Einsaat wird über Einkaufsbelege bzw. bei Nachbauseaatgut über die Belege der Saatguttorehand geführt. Problematisch hierbei sind **Einsaaten von Gemengen** mit Leguminosen und Kleegrassaaten. Menggetreide und andere Leguminosengemenge, können nur anerkannt werden, wenn mindestens 25% Gewichtsanteil bezogen auf die verwendete Saatgutmischung aus Leguminosen, wie Erbsen, Bohnen oder Klee, in der Mischung ausgesät wurde.

Schwieriger nachzuvollziehen ist die Kontrolle bei **bestehenden mehrjährigen Ackerfutterbeständen** wie z.B. Klee gras. Auch in älteren Beständen müssen Kleeanteile gleichmäßig auf der Fläche vorhanden sein. Sollten Ihre Bestände größere Lücken ohne Klee aufweisen, ist eine neue Einsaat erforderlich. Grundsätzlich zeigen die Kleearten ein unterschiedliches Ausdauerverhalten. Z.B. ist eine Neueinsaat bei Rotklee meist nach 2 bis 3 Jahren erforderlich. Bei Luzerne kann dagegen ein guter Bestand bis zu 5 Jahre nach der Saat genutzt werden. Des Weiteren sind die Regelungen zum Entstehen von Dauergrünland zu beachten.

Wichtig: Es muss ein gleichmäßiger Leguminosenbestand auf der gesamten Fläche vorliegen! Ist dies nicht der Fall, liegt ein fachlicher Verstoß vor. Alle Abweichungen sind der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für **unvorhersehbare Ereignisse**, wie z.B. Trockenheit, Frost oder Wildschäden, die zum Ausfall der Leguminosen führen können.

Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann für das aktuelle Anbaujahr die betroffenen Flächen ausnahmsweise anerkennen. Für das Folgejahr muss eine Neueinsaat erfolgen.

Flächennachweis Agrarförderung:

Flächen, die mit Menggetreide (125, 145), Klee gras (422), Klee-Luzerne-Gemisch (425), alle anderen Futterpflanzen (429) und Gründüngung im Hauptfruchtanbau (941) bestellt sind und als Leguminosen anerkannt werden sollen, müssen im Flächennachweis Agrarförderung in der Spalte „andere Verfahren“ mit den Buchstaben „**VF**“ gekennzeichnet werden. **Nicht gekennzeichnete Flächen werden bei der Berechnung des achtprozentigen Leguminosenanteils nicht berücksichtigt.**